

EINGEGANGEN AM 14. FEB. 2019

1718

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen II5-50q5400-0002/2015/005

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter  
Vorsitzender der Länderkommission  
Herrn Staatssekretär a. D. Rainer Dopp  
Adolfsallee 59  
65185 Wiesbaden

Dokument-Nr. 2019-002317  
Bearbeiter/in  
Durchwahl +49 611 3219 3701  
Fax +49 611 327193701  
E-Mail @hsm.hessen.de  
Ihr Zeichen 2351-HE/3/18  
Ihre Nachricht 28.11.2018

Datum M. Februar 2019

### Ihr Bericht vom 28.11.2018 zum Besuch im Altenhilfezentrum

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung Ihres Berichts, mit dem Sie uns Ihren Eindruck von der vorbezeichneten Einrichtung mitteilen. Der Bericht wurde der zuständigen Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht, dem Hessischen Amt für Versorgung und Soziales vorgelegt. Diese suchte die Einrichtung am 28.11.2018 und am 11.12.2018 unangemeldet auf.

Zum Prüfungszeitpunkt 11.12.2018 lebten 79 Bewohnerinnen und Bewohner in der Einrichtung.

Die Übersicht zu den freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) wurde ausgewertet. Die Einrichtung hatte zum 11.12.2018 4 Bettgitter im Einsatz, davon wurde 1 Bettgitter auf ausdrücklichen Wunsch der Bewohnerin angewendet. In den 3 anderen Fällen des Einsatzes von Bettgittern lagen in 2 Fällen sog. Negativbescheinigungen des jeweils zuständigen Betreuungsrichters vor, d.h. der Einrichtung wurde mitgeteilt, dass kein Fixierungsbeschluss erforderlich ist, da die Bewohnerinnen nicht in der Lage sind,

sich selbstständig fortzubewegen, und daher das Bettgitter keine freiheitsentziehende Wirkung hat. Im dritten Fall ist die Situation ähnlich, wobei hier bisher nur ein entsprechendes Attest des behandelnden Arztes vorliegt, und die Entscheidung des Amtsgerichtes noch aussteht. Bei einer Bewohnerin ohne Eigenbewegung wird seit dem 18.09.2018 nur auf einer Bettseite das Bettgitter angewendet, je nach Lagerung der immobilen Bewohnerin. Bei einer Bewohnerin und einem Bewohner wurden Sitzhosen im Rollstuhl angewendet, bei dem Bewohner nur während des Transports in die Werkstatt. Die Anwendungen sind rechtmäßig. Beim Rundgang am Prüfungstag wurden in mehreren Bewohnerzimmern Matratzen als Sturzprophylaxe bzw. zur Vermeidung von Sturzfolgen gesichtet.

Alle Dokumentationsanforderungen wurden überprüft und sind ohne Auffälligkeiten. Die Einrichtung ist noch im Prozess zur Erstellung eines Vordrucks zur Abgabe einer Einwilligung zu FEM. Der Einrichtungsleiter hat eine umgehende Fertigstellung in Kürze zugesichert.

Am Prüfungstag wurde der Zugang zur Terrasse von der Mitarbeiterin des Fachbereichs Verwaltung aufgesucht und nachgemessen. Die Schwellenhöhe beträgt 1,5 cm. Nach Prüfung der Sachlage haben Einrichtungen einen Bestandsschutz, so auch das Altenheim \_\_\_\_\_ der eine Toleranzgrenze zur Vermeidung von Gefahren für Betreuungs- und Pflegebedürftigen von 2 cm zulässt. Der barrierefreie Zugang zur Terrasse ist gewährleistet. Am Prüfungstag regnete es sehr stark. Die Schwelle verhinderte das Eindringen von Regenwasser.

Die am Prüfungstag angetroffenen Bewohnerinnen und Bewohner waren in einem gepflegten Zustand. Im Gespräch äußerten sich die Betreuungs- und Pflegebedürftigen sowie auch angetroffene Besucher (Ehemann einer Bewohnerin) durchweg positiv über die Pflege. Materialien wie Flachwäsche, Handtücher, Waschlappen und Inkontinenzprodukte stünden jederzeit ausreichend zur Verfügung.

Im Prüfgeschehen konnte die Situation beim Mittagessen miterlebt werden. Es waren 2 Menüs zur Auswahl sowie eine spezielle Nahrung für Menschen mit Schluckbeschwerden in Breiform. Die Einrichtung nutzt einen Kellenplan (liegt der BPA/ \_\_\_\_\_ vor) zur genauen Ermittlung der Portionsgrößen.

Während der gesamten Mahlzeit war eine Pflegekraft anwesend, um bei Bedarf einen Nachschlag zu verteilen und Hilfe zur Nahrungsaufnahme zu gewährleisten. Die weiteren Pflegemitarbeiterinnen und -mitarbeiter reichten die Mahlzeiten in den jeweiligen Bewohnerzimmern an. Die Portionsgröße für immobile Bewohner/innen enthielt am Prüfungstag alle Komponenten wie Suppe, Hauptmahlzeit und Nachtisch (Joghurt) sowie ein Getränk in Schnabelbechern. Speisepläne von einem Monat wurden eingesehen. Der Gewichtsverlauf wurde stichprobenhaft eingesehen. Auch hier fanden sich keine Auffälligkeiten. Alle Dokumentationsanforderungen zu den Risiko-Assessments laut den Expertenstandards der Pflege (z.B. DNQP) wurden erfüllt.

Im Gespräch äußerte sich der Einrichtungsbeirat positiv über die Einrichtung, die Einrichtungsleitung und die Pflegedienstleitung. Gebe es Beschwerden, so würden zeitnah Maßnahmen zur Abhilfe getroffen. Die Verpflegung zu allen Mahlzeiten ist gut, Sonderwünsche seien ebenso möglich. Der Einrichtungsbeirat bestätigt, dass jetzt Aushänge der Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie weiterer Beratungs- und Beschwerdestellen gut lesbar aushängen würden.

Sowohl der Umgang mit den Betreuungs- und Pflegebedürftigen als auch die Schulungen der Mitarbeiter waren nicht zu beanstanden. Es war in der Einrichtung eine angenehme Atmosphäre sowie ein wertschätzender Umgang mit den Bewohnerinnen und Bewohnern zu beobachten. Die Personalsituation am Prüfungstag und auch die Personalplanung für den Monat November 2018 waren ebenfalls nicht zu bemängeln.

Festzuhalten ist, dass am Prüfungstag zu den aufgeführten Punkten keine Defizite festgestellt werden konnten.

Für Ihr Engagement danken wir Ihnen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen